

# Hygienekonzept des HV Ruhland Schwarzheide e.V. zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes in der Sporthalle des Seecampus Schwarzheide



Unter Bezugnahme auf die **Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2.SARS-CoV-2-UmgV)** vom 29.07.2021 zuletzt geändert am 24.08.2021 in Verbindung mit den Hygienevorgaben des Landkreises Oberspreewald Lausitz in Senftenberg, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg als Betreiber der Sportstätte und unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen des HVB und des DHB hat der HV Ruhland Schwarzheide für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes in der Sporthalle des Seecampus Schwarzheide, Lauchhammer Straße 33, 01987 Schwarzheide nachfolgendes Hygienekonzept erarbeitet.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

In der gesamten Sportstätte besteht Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt insbesondere beim Betreten des Gebäudes, auf den Wegen zu den Kabinen, in den Kabinen sowie von den Kabinen zur Halle, auf der Zuschauertribüne und beim Betreten der sanitären Einrichtungen.

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Pflicht zum Tragen der Maske befreit.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verhindern.

Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird vom Verein zur Verfügung gestellt.

Es ist grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

Regelverstöße können mit einem Hallenverweis geahndet werden.

Bei Verstößen, die den Verlust der Hallennutzungsrechte oder Bußgelder zur Folge haben, ist der Verursacher dem Verein zum Schadenersatz verpflichtet.

## **B. Hygienebeauftragter:**

Hygienebeauftragter des Vereins ist Arnt Hüttner. Zu erreichen unter [huettner@rnt-67.de](mailto:huettner@rnt-67.de) und 0174/3204321 sowie 035753/16061

Die Beaufsichtigung der Einhaltung dieses Konzeptes während des Trainings- und des Spielbetriebes wird dem jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen übertragen.

### **C. Trainingsbetrieb**

Der Zutritt zur Sportstätte ist nur für Sportausübende gestattet, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Sars-COV-2-Virus vorlegen. Dieser muss den Anforderungen nach § 2 Nr. 7 Covid-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO entsprechen. In Ausnahmefällen kann gem. § 2 Nr. 7a Covid-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO ein Selbsttest an Ort und Stelle vor dem Mannschaftsverantwortlichen durchgeführt werden. Eine geringe Anzahl geeigneter Tests werden durch den Verein gegen Aufwendungsersatz vorgehalten.

#### Ausnahmen zur Vorlage Testnachweis:

- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
- Schüler/-innen, die mindestens 2x wöchentlich im Rahmen des verbindlichen Schulkonzeptes getestet werden; als Testnachweis gilt eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest)
- für geimpfte Personen (§ 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO)
- für genesene Personen (§ 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO)

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis. Eine personengebundene Dokumentation der Kontrolle ist nicht vorgesehen.

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise obliegt dem Mannschaftsverantwortlichen bzw. einer von ihm zu bestimmenden volljährigen Person.

Beim Betreten der Sportstätte besteht bis zum Erreichen der entsprechenden Bänke Pflicht zur Benutzung einer medizinischen Maske. (Verweis auf Abschnitt A dieses Hygienekonzeptes)

Um Kontakte zwischen gleichzeitigen und nachfolgenden Trainingseinheiten zu minimieren , orientieren sich die Mannschaften vor Beginn des Trainings zu unterschiedlichen Seiten der Halle, vom Kabinenausgang gesehen

Minis (MV: Renate Lehmann)	links
m/w Jugend F/E (MV: Arnt Hüttner)	rechts
w/m D (MV: Thomas Kuschnik)	links
w Jugend B (MV: Jana Jahn)	rechts
Frauen und w Jugend A (MV: Marcel Mehnert)	links
Männer (MV: Christian Wolf)	rechts

Für jedes Training sind durch den Mannschaftsverantwortlichen Teilnehmerlisten zu führen, um eine Kontaktverfolgung zu ermöglichen.

## **D. Spielbetrieb**

### **1. Allgemein:**

- a) Beim Betreten der Sportstätte besteht bis zum Erreichen der entsprechenden Bänke Pflicht zur Benutzung einer medizinischen Maske. (Verweis auf Abschnitt A dieses Hygienekonzeptes)
- b) Mit Ausnahme der reinen Sportausübung ist grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot)
- c) Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird vom Verein zur Verfügung gestellt.
- d) Nach Nr. 11.2 DB HVB ist der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken auf dem Gelände der Sporthalle generell untersagt.

### **2. Sportausübende (Mannschaften, Offizielle, Kampfgericht, Schiedsrichter)**

Der Zutritt zur Sportstätte ist nur für Sportausübende gestattet, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Sars-COV-2-Virus vorlegen. Dieser muss den Anforderungen nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO entsprechen. In Ausnahmefällen kann gem. § 2 Nr. 7a Covid-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO ein Selbsttest an Ort und Stelle vor dem Ordnungs- und Einlasspersonal durchgeführt werden. Eine geringe Anzahl geeigneter Tests werden durch den Verein gegen Aufwendungsersatz vorgehalten.

#### Ausnahmen zur Vorlage Testnachweis:

- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
- Schüler/-innen, die mindestens 2x wöchentlich im Rahmen des verbindlichen Schulkonzeptes getestet werden; als Testnachweis eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest)
- für geimpfte Personen (§ 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO)
- für genesene Personen (§ 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO)

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument.

### **3. Mannschaften**

Die Mannschaften haben Einsicht in eine Liste der Sportausübenden (Spieler/Offizielle) zu ermöglichen (z.B. Spielerliste für Meisterschaftsspiele des HVB), auf der vermerkt werden kann, dass eine entsprechende Kontrolle der 3G-Regeln durchgeführt wurde. Dies dient der besseren Übersicht.

Eine personengebundene Dokumentation der Kontrolle (Vermerk ob Testvorlage, Geimpft, Genesen) ist aus Gründen des Datenschutzes nicht vorgesehen.

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise obliegt dem für jedes Spiel zu bestimmenden Einlass- bzw. Ordnungspersonal. Jede Heimmannschaft ist für die Organisation bzgl. des Einlasses ihres jeweiligen Gegners selbst verantwortlich.

Die erforderliche Erfassung der Kontaktnachverfolgung ist über das Spielprotokoll gewährleistet.

Der Einlass der Gastmannschaft erfolgt ab 1 ¼ Stunden vor Spielbeginn.

#### **4. Kabinen:**

In den Umkleieräumen besteht immer eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 2. SARS-Cov-2-UmgV

##### Bitte beachten:

Zur Vermeidung unnötiger Kontakte ist eine Mannschaftsbesprechung in der Kabine zu Beginn des Spieles oder in der Halbzeitpause nicht zielführend und hat in der Halle zu erfolgen.

Mannschaftsfotos in den Kabinen sind nicht möglich. Sollte eine Mannschaft ein Mannschaftsfoto erstellen wollen, so hat dies bitte unmittelbar nach dem Spiel entweder im eigenen Tor oder im Bereich der eigenen Wechselbänke zu erfolgen.

Bei der Erstellung von Fotos zur Veröffentlichung in den sozialen Medien ist unbedingt darauf zu achten, dass die Vorschriften der 2. SARS-Cov-2-UmgV eingehalten werden.

#### **5. Hallennutzung zum Spiel:**

Die Mannschaften versammeln sich nach dem Betreten der Halle auf verschiedenen Seiten

Heimmannschaft	linke Seite
Gastmannschaft	rechte Seite

Sofern ein vorheriges Spiel noch nicht abgeschlossen ist, sind Bänke mit ausreichend Abstand zu den noch spielenden Mannschaften aufzusuchen.

Bis zum Erreichen der eigenen Wechselbänke/Beginn Erwärmung besteht eine Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske.

Bei Spielen, die in Turnierform ausgetragen werden, sind durch die Heimmannschaft entsprechende Bereiche im Bereich der Tribüne oder in der Halle zu markieren, die den teilnehmenden Mannschaften den Aufenthalt zwischen den Spielen außerhalb der Mannschaftskabine ermöglichen.

Im Bereich der Tribüne sollen sich Gastzuschauer möglichst in den Bereichen aufhalten, welche ihrer Mannschaft zugewiesen wurden.

#### **6. Desinfektion:**

Die jeweilige Heimmannschaft ist vor Durchführung ihres eigenen Spiels für die Desinfektion der Wechselbänke und der Tore verantwortlich.

Sofern ein Seitenwechsel zur Halbzeit durchgeführt wird, ist in der Halbzeitpause das Ordnungspersonal (Wischer) für die Desinfektion von Bänken und Toren verantwortlich.

## **7. Kampfgericht:**

Die Vorbereitung der Spiele durch das Kampfgericht erfolgt im Technikraum.

Im Technikraum besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; am Kampfrichtertisch nur, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

Dem Kampfgericht obliegt vor und nach dem Spiel die Desinfektion der Spielbälle und des Kampfrichtertisches.

## **8. Schiedsrichter:**

Jedem Schiedsrichterpaar ist eine gesonderte Kabine zur Verfügung zu stellen.

## **9. Funktionspersonal der Gastmannschaft**

Neben den Spielern und Offiziellen dürfen sich pro Gastmannschaft zusätzlich max. 5 Personen (z.B. Fahrer des Mannschaftsbusses bei Gastmannschaften, Betreuer) als Funktionspersonen in der Halle unter Beachtung der Hygieneregeln (Abstandsregeln, Mund-Nasen-Bedeckung) für die Dauer des Spiels aufhalten. Diese Funktionspersonen gelten nicht als Zuschauer, analog zu Wischern, Ordnern und sonstigem Funktionspersonal des Hallenbetreibers und unterliegen daher nicht der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises.

Das Funktionspersonal der Gastmannschaft hat einen abgetrennten Platz auf der Tribüne einzunehmen (am Ende der Tribüne) Die jeweiligen Heimmannschaften sind dafür verantwortlich, dass die Kontaktdaten des Funktionspersonals gemäß SARS-CoV-2-Umgangsverordnung bzw. Hygienekonzepts erfasst werden. Hierzu ist die Gastmannschaft direkt beim Einlass zu befragen.

## **10. Verkauf und Funktionspersonal der Heimmannschaft**

Ein Getränke- und Imbissverkauf ist während der Spiele möglich.

Um Abstände einhalten zu können, erfolgt der Verkauf in der Mitte der Tribüne und nicht direkt am Eingang derselben. Gemäß den Bestimmungen Nr. 11.2 DB HVB erfolgt kein Verkauf von alkoholhaltigen Getränken.

Die Verkäufer haben Einmalhandschuhe und eine medizinische Maske zu tragen.

Während des Verkaufs ist auf Einhaltung der Abstandsregeln zu achten und gegebenenfalls Hinweise auszusprechen.

Verkäufer, Ordner, Wischer und Einlasskontrolle gelten als Funktionspersonal und haben sich für das jeweilige Spiel in die Liste Ordner/Organisation einzutragen, auch wenn sie vorher selbst gespielt haben oder danach selbst spielen werden. Jedes Spiel ist für sich getrennt zu betrachten.

## **E. Zuschauer:**

Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Zuschauern gestattet, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Sars-COV-2-Virus vorlegen. Dieser muss den Anforderungen nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO entsprechen. In Ausnahmefällen kann gem. § 2 Nr. 7a Covid-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO ein Selbsttest an Ort und Stelle vor dem Ordnungs- und Einlasspersonal durchgeführt werden. Eine geringe Anzahl geeigneter Tests werden durch den Verein gegen Aufwendungsersatz vorgehalten.

### Ausnahmen zur Vorlage Testnachweis:

- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
- Schüler/-innen, die mindestens 2x wöchentlich im Rahmen des verbindlichen Schulkonzeptes getestet werden; als Testnachweis eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest)
- für geimpfte Personen (§ 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO)
- für genesene Personen (§ 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO)
- die Inzidenz im Landkreis Oberspreewald Lausitz liegt unter 20

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument. Eine personengebundene Dokumentation der Kontrolle (Vermerk ob Testvorlage, Geimpft, Genesen) ist aus Gründen des Datenschutzes nicht vorgesehen.

Zur erforderlichen Kontaktnachverfolgung besteht die Möglichkeit zur Nutzung

- (1) Analoger Listen zur Kontaktnachverfolgung (Erfassung v. Name, Vorname, email/Tel-Nr.)
- (2) Nutzung elektronischer Erfassungs-App (Luca oder Corona-Warn-App) Hierzu liegen im Eingangsbereich entsprechende QR-Codes zum Scannen aus.

Die analogen Listen sind jeweils nur für ein Spiel des Spieltages vorgesehen. Finden am Spieltag mehrere Spiele statt, hat eine Erfassung in jeder Liste, die für das jeweilige Spiel zu fertigen ist, zu erfolgen. Hierfür sind die Zuschauer durch das Einlasspersonal konkret zu befragen.

Spieler aus vorherigen Spielen, die in der Sportstätte als Zuschauer verbleiben wollen, müssen sich in die jeweiligen Zuschauerlisten eintragen oder scannen.

In der gesamten Sportstätte besteht Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt insbesondere beim Betreten des Gebäudes, auf dem Weg zur Tribüne, beim Betreten der sanitären Einrichtungen, auf der Zuschauertribüne -auch während des gesamten Spiels- (Verweis auf Abschnitt A dieses Hygienekonzeptes)

Blasinstrumente erhöhen das Risiko der Virusverbreitung und sind deshalb untersagt.

Der Einlass der Zuschauer erfolgt ab 30 Minuten vor Spielbeginn bis zum Spielbeginn sowie in der jeweiligen Halbzeitpause. Außerhalb dieser Zeiten ist die Sportstätte verschlossen.

In der Halle sind insgesamt 100 Zuschauer zugelassen. Hiervon kann die Gastmannschaft maximal 40 Zuschauer beanspruchen.

Nach Nr. 11.2 DB HVB ist der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken auf dem Gelände der Sporthalle generell untersagt.

## **F. Genehmigungen**

Dieses Konzept wurde der Stadt Schwarzheide und dem Landkreis Oberspreewald Lausitz zur Genehmigung vorgelegt.

Schwarzheide, den 31.08.2021

Der Vorstand des HV Ruhland Schwarzheide

Arnt Hüttner

Indra Richter

Heinz Lehmann